

1. Hintergrund

In gewissen Fällen kann die vRG mittels eines Prozentsatzes vom Umsatz der vRG-pflichtigen Geräte ermittelt und erhoben werden. Die Bedingungen werden durch die Kommission Umwelt festgelegt. KU Operation prüft Anträge von bestehenden oder neuen Konventionsunterzeichnern und legt mit diesen das Vorgehen fest.

2. Vorgehen / Bedingungen

- Teilnehmer mit einem begründeten Anrecht auf die %-Erhebung (europäische Firmenorganisation, überdurchschnittlich breites Produktsegment, EDV-bedingte Einschränkungen u.ä.) können diese Berechnungsart anwenden.
- Ein Wechsel zur prozentualen Berechnung der vRG kann nach Prüfung durch KU Operation im Rahmen des KU Beschlusses jeweils auf den 1. Januar oder auf den Beitritt erfolgen.
- Der Prozentsatz wird erstmals auf Grund bestehender Abrechnungen kalkuliert, indem die vRG-Beträge am HW-Umsatz gemessen werden.
- Die Berechnung des Prozentsatzes muss für die KU und die Treuhandfirma nachvollziehbar sein.
- Der zur Ermittlung des Prozentsatzes verwendete Produktmix wird durch den Unterzeichner jährlich überprüft.
- Änderungen an bewilligten Prozentsätzen müssen bei KU Operation beantragt und, wenn sie die festgelegten Regeln sprengen, der KU vorgelegt werden.
- Eine Veränderung der vRG hat eine Anpassung des Prozentsatzes zur Folge.
- Aus der Berechnung mit einem Prozentsatz darf für den Unterzeichner kein Wettbewerbsvorteil gegenüber seinen Konkurrenten entstehen.
- Auch bei der vRG-Berechnung mittels Prozentsatz müssen die Kunden aus der Rechnung ersehen können, dass die vorgezogenen Gebühren gemäss SWICO-Tarif im Rechnungsbetrag enthalten sind.